

Schutzkonzept / Massnahmenplan Restart nach Covid-19 Gärtnerischer Detailhandel / Gartencenter / Gärtnereien

Aarau, 17. April

Gemäss der Covid-19-Verordnung vom 16. April 2020 dürfen Bau- und Gartenfachmärkte sowie Gärtnereien und Blumenläden ab dem 27. April 2020 wieder öffnen, sofern sie über ein **Schutzkonzept verfügen**.

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung 2 (Version 16. April 2020)
- Merkblatt für Arbeitgeber „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (SECO / BAG, Version 25. April 2020)

Mit den nachstehenden Punkten kann jeder Betrieb ein betriebsindividuelles Schutzkonzept erarbeiten. Die Angaben „Pflicht“ und „Empfehlungen“ basieren auf dem Stand 17. April; spätere Anpassungen können aufgrund neuer Bestimmungen folgen.

Bereich	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
Generelle Umsetzung im Ladenlokal	Pro 10 m2 reine Verkaufsfläche ist maximal 1 Person (unabhängig ob Kunde oder Mitarbeiter) im Ladenlokal zugelassen.	Pflicht
	Es muss mit einer Ein- und Auslasskontrolle sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl nicht überschritten wird. Diese muss nicht zwingend mit einer Eingangskontrolle durch einen Mitarbeitenden sein, sofern die Zutrittsbeschränkung mit einer anderen Massnahme zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann (z.B. Begrenzung Einkaufswagen, Abgabe Zugangskarten).	Pflicht
	Laufwege definieren, um den Kundenfluss zu steuern (z. Bsp. Einbahnsystem).	Empfehlung
	Türen sollen in allen Bereichen möglichst offen stehen (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren etc.).	Empfehlung
	Trennen der Personalströme im Ein- und Ausgangsbereich	Empfehlung
	Regelmässige Covid-19 Infodurchsagen über Musikanlage.	Empfehlung
	Im Eingangs- und eventuell im Ausgangsbereich einen Händedesinfektionsspender aufstellen.	Empfehlung
	Sämtliche Flächen , mit welchen der Kunde und oder das Verkaufspersonal regelmässig in Kontakt kommt, sind (mind. 2x pro Tag) zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.:	Empfehlung

	<ul style="list-style-type: none"> – WC-Anlagen – Türgriffe, Handläufe – Tasten (z.B. Lift, Zahlstationen) – Korpusse und Tischflächen (z.B. Infotheken) – Haltegriffe bei Einkaufswagen 	
Aussenbereich	Warteschlangen von Kunden auf den Parkplätzen und vor den Ladeneingängen kanalisieren und Wartezonen mit Abstandsmarkierungen kennzeichnen.	Empfehlung
Eingangsbereich	Hinweisschild: Anbringen von Plakat mit Verhaltensrichtlinien von Covid-19.	Pflicht
	Hinweisschild: Angabe über die max. Anzahl zulässiger Personen im Laden (s. Weisung Seite 1).	Empfehlung
	Hinweisschild: Besucher mit Husten oder Erkältung werden gebeten, das Geschäft nicht zu betreten.	Empfehlung
	Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Verkaufsraum (im Freien) sollen den 2-Meter-Abstand sicherstellen.	Empfehlung
	Die Zutrittskontrolle (s. Seite 1) ist sicherzustellen.	Pflicht
	Aufstellen von Händedesinfektionsspender im Eingangsbereich für Besucher.	Pflicht
Beratungsgespräche	Auf das Minimum beschränken, 2-Meter-Abstand einhalten	Pflicht
Informationspunkt	Der 2-Meter-Personenabstand zwischen Kunde und Verkaufspersonal muss eingehalten werden (z.B. Tischbreite) und darf nur mittels Plexiglasschutz o.ä. unterschritten werden.	Pflicht
	Aufstellen von Händedesinfektionsspender .	Empfehlung
Cafeteria für Kunden	Cafeteria lediglich in Selbstbedienung, keine Sitzmöglichkeiten anbieten	Pflicht
Kassenbereiche	Wartezonen sollen abgegrenzt werden. Mit Abstandsmarkierungen soll der 2-Meter-Abstand sicherstellt werden.	Pflicht
	Der 2-Meter-Personenabstand zwischen Kunde und Verkaufspersonal muss eingehalten werden(z.B. Abstandsmarkierung) und darf nur mittels Plexiglasschutz o.ä. unterschritten werden.	Pflicht
	Zahlung mittels Karte ist vorzuziehen – der Kunde soll darauf aufmerksam gemacht werden.	Empfehlung
	Regelmässige Desinfektion der Zahlstation	Empfehlung
	Abgabe von Handschuhen an das Kassenpersonal	Empfehlung
Ausgangsbereich	Rücknahme allfällig abgegebener Zugangskarten	Empfehlung

Mitarbeitende

Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden muss höchste Priorität haben. Bitte beachten Sie die folgenden Regeln:

Social Distancing	Der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 Metern darf nur während max. 15 Minuten pro Tag unterboten werden. Kann dies nicht eingehalten werden, sind Trennscheiben anzubringen.	Pflicht
Besonders gefährdete Personen	Ist deren Präsenz vor Ort unabdingbar, muss der Arbeitgeber die betreffende Person schützen, indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst. Eine besonders gefährdete Person kann eine Arbeit ablehnen, wenn sie die Gesundheitsrisiken als zu hoch erachtet. Ist eine Arbeitsleistung nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Person unter Lohnfortzahlung freizustellen.	Pflicht
Hygiene	Stellen Sie den Mitarbeitende Desinfektionsmittel in Aufenthaltsraum und WC zur Verfügung. Achten Sie auf genügend Einweghandtücher und Seife sowie eine regelmässige und gründliche Reinigung der sanitären Anlagen.	Pflicht
Aufenthaltsraum	Die Sitzplätze müssen so eingerichtet werden, dass der 2-Meter-Abstand eingehalten wird oder eine Trennwand die Personen trennt.	Pflicht
Raucherecken	Auch bei den «Raucherecken» ist die Abstandsregel einzuhalten.	Pflicht